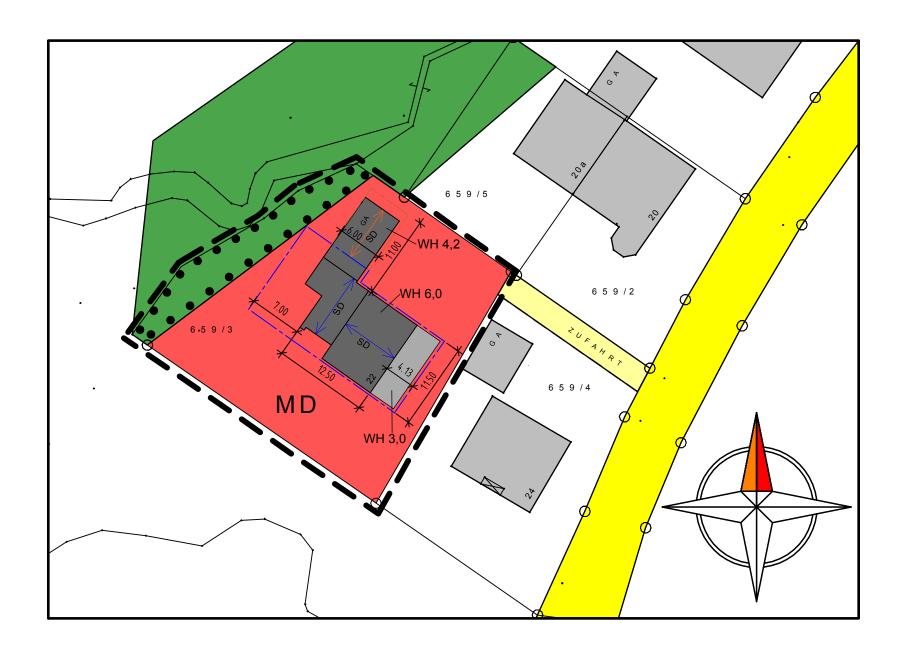
BEBAUUNGSPLAN NR. 70 THAL

GDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, LKRS. ROSENHEIM 3. Änderung

M 1:500



Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund der § 10 und 13a (beschleunigtes Verfahren) des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Art. 1, 4, 5, 6, 8 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

SATZUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

SD→

Für die Festsetzungen dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Thal" ist die Reihenfolge analog des rechtskräftigen Bebauungsplanes (1998) aufgebaut. bweichende oder ergänzende Festsetzungen sind eingefügt. nderungen bzw. Ergänzungen sind farblich markiert (Rotdruck).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Maßgeblich ist die Grenze an der Innenseite des Planzeichens

renze mit Festlegung der Firstrichtung

renzung Fläche für Garagen, Nebenanlagen GA/CP/N

WH 6,0	Wandhöhe Wohnhaus:	6,00 m WH OK FFB
	Wandhöhe Anbau:	3,00 m WH OK FFB
	Wandhöhe Ga/CP/N:	4,20 m WH OK FFB
	Zulässige Wandhöhe (m) gem. § 18 BauNVo. Wandhöhe wir	
	gemessen von OK FFB bis zum Schnittpunkt der traufseitige	
	Außenwand mit OK Dach	nhaut.
·	<u>.</u>	·

Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO, ausgenommen Kleinsiedlungen und Tankstellen §5 Abs. 2 Nr. 2 und 9. GRZ für das Gesammte Dorfgebiet 0,6 private Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie Bestehende, zu erhaltende Bäume Flächen mit Bindung für Pflanzen und für die Erhaltung

von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen

Bepflanzungen sowie von Gewässern

Maximale traufseitige Wandhöhe über Gelände

Private Grünflächen teilweise mit Baumbestand

GRZ 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl z.B. 0,6

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

Bestehende Gebäude (z.T. mit Angabe der Hausnummer)

FZ-Stellplätze sind bevorzugt in wasserdurchlässigen und zu ünenden Belägen, wie zum Beispiel Schotterrasen, Rasenfugenpflaster o.ä. zu erstellen. Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decke Befestigte private Verkehrsflächen sind auf das notwendigste zu schränken und versickerungsfähig zu halten. Die natürliche denfunktion ist möglichst wenig zu beeinträchtigen

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBo sind einzuhalten.

- Für Ga/CP/N gilt Art. 6 Abs. 2 Satz 3.
- Hinweise und Empfehlungen
- Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten, Hof- und Straßenflächen ist, soweit die Untergrundverhältnisse es ermöglichen, über Sickeranlagen dem Grundwasser zuzuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst zu nutzen.
- Neubauten sind durch angepasste Bauweise gegen das Eindringen von abfließendem Oberflächenwasser zu sichern.
- Die Grundstücke sollten mit freiwachsenden Hecken (einheimische Arten) mit Blüten- und Decksträuchern eingegrünt werden.
- Keine Thuja- oder geschnittene Hecken. Die Kellergeschosse sind möglichst als wasserundurchlässige
- Wanne auszubilden. Der Baugebietsrand soll mit Streuobst eingegrünt werden.
- sichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdisch ngen und Kanäle" (FGSV) zu beachten.
- ach der Fertigstellung der Baumaßnahme sind entsprechende Baumpflanzungen rzunehmen. Grundlage dieser Verpflichtung ist ein, dem Bauantrag beizufügender

WEITERE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben.

Maß der baulichen Nutzung

Für das geplante Gebiet ist offene Bebauung

die GRZ (von 0,6 welche sich auf das gesamte

Gestaltung im beplanten Gebiet

Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden

den Hauptgebäuden zu gestalten.

bis zu einer Gesamtfläche von 2 qm

Laubbaum (Obstbaum) zu pflanzen.

Obstgehölze zu ersetzen.

erlaubt.

3.2.8 entfällt

bis zu 0,40 qm sind zulässig.

deckung anzupassen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzten

Das ursprüngliche Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf

Die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoß darf nicht mehr als 40 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

nicht verändert werden; Art. 10 BayBO bleibt unberührt.

Die Gebäude sind als liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung auszubilden. An- und Nebenbauten sind mit dem

gleichen äußeren Erscheinungsbild der Materialien wie bei

Bei geneigten Dächern sind die Dachneigungen anzupassen.

führen. Unterschiedliche Dachneigungen werden nicht zuge-

Dachaufbauten, Gauben und Dacheinbauten (negative Dachgauben) sind nicht zulässig. Dachflächenfenster sind nur

je Dachseite in jeweils gleichgroßen und auf gleicher Höhe angeordneten Fenstern zulässig. Luken zur Kaminreinigung

Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind nur rote

eternit oder Blech sind nicht zulässig. Dachrinnen, Abfluß-

rohre und sonstige Verblechungen sind farblich der Dach-

Für Aussenwände sind verputzte, hell gestrichene Mauer-

flächen und/oder aus Holz konstruierte Teile oder holzverschalte Flächen vorzusehen. Holzflächen sind einheitlich mittel- bis dunkelbraun, aber nicht schwarz wirkend, zu behandeln. Glasbausteinflächen sind nicht zulässig.

Je angefangene 300 qm Grunstücksfläche ist mindestens ein

Ausfall in gleicher Zahl durch heimische Laub- und

Das Abstützen von Böschungen ist nur mittels Naturstein-Trockenmauern, die für viele Kleintiere Lebensraum bieten,

Bestehende Laub- und Obstgehölze sind zu erhalten und bei

Einfriedungen sind als Hecken oder als Zäune aus Holz und ohne Sockel zu gestalten. Unter den Zäunen ist ein Freiraum von mind.

10 cm freizuhalten, um Kleintieren Durchschlupfmöglichkeiten zu

bis braune, herkömmliche Dachpfannen aus Ton oder Beton zulässig. Graue bis schwarze und flächige Platten wie Well-

Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 18° und 25° zu versehen; die Flächen beiderseits des stets mittig über dem Hauptgebäude anzuordnenden Firstes sind in Höhe und Neigung symetrisch auszu-

Dorfgebiet bezieht) und die Gebäudehöhen bestimmt.

und Bauweise

Gelände und Höhenlage

nach § 22 BauNVO festgesetzt.

ausgenommen Absatz 2 und 9.

MD Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und

forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht

wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vomdie Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 "Thal" beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13a im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt

VERFAHRENSVERMERKE

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom .. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis

vom öffentlich ausgelegt.

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungspklans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

4. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Bauausschusses .. die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung

> Hans Schaberl Erster Bürgermeister

Ausgefertigt Feldkirchen-Westerham, den

Feldkirchen-Westerham, den ...

Hans Schaberl Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 70 "Thal" ... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Feldkirchen-Westerham, den ...

Hans Schaberl Erster Bürgermeister

. AUSFERTIGUNG

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM LANDKREIS ROSENHEIM

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 70 THAL / GROSSHÖHENRAIN

